

BEDINGUNGEN FÜR DEN ANSCHLUSS AN DIE VERTEILANLAGEN

TEIL 1

ANSCHLUSS AN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ NETZEBENE 7, 230/400V



ENERGIE
PLANUNG
INSTALLATIONEN
KUNDENCENTER

Inhaltsverzeichnis		Seite
Art. 1	Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1.1	Rechtliche Grundsätze	3
Art. 1.2	Geltungsbereich	3
Art. 1.3	Rechtsverhältnis mit dem Kunden	3
Art. 2	Anschluss und Eigentum	3
Art. 2.1	Eigentumsverhältnisse	3
Art. 2.2	Gemeinsamer Anschluss	3
Art. 2.3	Dienstbarkeiten	4
Art. 3	Anschlussbeitrag	4
Art. 4	Netzkostenbeitrag	4
Art. 5	Netzanschlussbeitrag	4
Art. 5.1	Innerhalb der Bauzone	4
Art. 5.2	Ausserhalb der Bauzone	4
Art. 5.3	Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung	4
Art. 6	Meteringbeitrag	5
Art. 7	Spezialanschlüsse	5
Art. 7.1	Provisorien	5
Art. 7.2	Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)	5
Art. 7.3	Definitiver Anschluss für Veranstaltungen	5
Art. 8	Instandhaltung, Ersatz und Demontage	5
Art. 9	Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen	5
Anhänge	1 – 3	6 – 8

Bedingungen für den Anschluss an die Verteilanlagen

TEIL 1

ANSCHLUSS AN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ, NETZEBENE 7, 230/400V

Art. 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1.1 Rechtliche Grundsätze

Bei der Anwendung dieser Anschlussbedingungen sind unter anderem die folgenden Unterlagen zu berücksichtigen:

- Allgemeine Geschäftsbedingungen vom 1. Oktober 2008 für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Elektrizitätswerk Uznach AG
- Distribution Code (VSE), Ausgabe 2008

Art. 1.2 Geltungsbereich

Diese Anschlussbedingungen gelten für sämtliche Kunden mit Netzanschlüssen auf der Netzebene 7 im Versorgungsgebiet der Elektrizitätswerk Uznach AG. Für aussergewöhnliche Objekte kann die Elektrizitätswerk Uznach AG abweichende Bedingungen festlegen.

Art. 1.3 Rechtsverhältnis mit dem Kunden

Der Netzanschluss bildet die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der Elektrizitätswerk Uznach AG.

Die Elektrizitätswerk Uznach AG erstellt den Anschluss, wenn die Vorauszahlung des Anschlussbeitrags gemäss dem Angebot der Elektrizitätswerk Uznach AG bezahlt ist.

Art. 2 Anschluss und Eigentum

Art. 2.1 Eigentumsverhältnisse

Die Eigentumsgrenze des Netzanschlusses ist die Grenzstelle.

Die Eigentumsgrenze für die baulichen Voraussetzungen bildet die Parzellengrenze (Anhang 1, 2).

Art. 2.2 Gemeinsamer Anschluss

Ein gemeinsamer Anschluss für mehrere Gebäude erfolgt in der Regel unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Gebäude sind zusammengebaut, sie haben ein gemeinsames Fundament oder sind über eine Tiefgarage verbunden.
- Die Gebäude stehen auf einer gemeinsamen Parzelle.
- Die Installationsleitungen führen nicht über öffentlichen Grund oder fremde Grundstücke.

Bedingungen für den Anschluss an die Verteilanlagen

TEIL 1

ANSCHLUSS AN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ, NETZEBENE 7, 230/400V

Art. 2.3 Dienstbarkeiten

Der Grundeigentümer erteilt der Elektrizitätswerk Uznach AG in seiner Parzelle kostenlos das Durchleitungsrecht (Dienstbarkeit) für die ihn versorgende Anschlussleitung sowie Leitungen, die der Versorgung Dritter dienen.

Kunden, für deren Netzanschluss das Erstellen einer Transformatorenstation oder Verteilkabine notwendig ist, haben den dafür erforderlichen Platz zur Verfügung zu stellen.

Der Grundeigentümer gewährt der Elektrizitätswerk Uznach AG gegen eine einmalige Entschädigung eine entsprechende auf Bestehen der Anlage dauernde, übertragbare Dienstbarkeit samt Zutrittsrecht nach den Bestimmungen des ZGB und ermächtigt die Elektrizitätswerk Uznach AG, diese Dienstbarkeit im Grundbuch eintragen zu lassen. Den Aufstellungsort der Transformatorenstation oder Verteilkabine legen die Elektrizitätswerk Uznach AG und der Kunde gemeinsam fest. Die Elektrizitätswerk Uznach AG ist berechtigt, diese Transformatorenstation oder Verteilkabine auch zur Versorgung Dritter zu verwenden.

Art. 3 Anschlussbeitrag

Für den Anschluss an das Verteilnetz wird ein Anschlussbeitrag erhoben. Er setzt sich aus dem Netzkostenbeitrag, dem Netzanschlussbeitrag und dem Meteringbeitrag zusammen. Aus dem Anschlussbeitrag lässt sich kein Recht auf Eigentum an den entsprechenden Anlagen ableiten.

Art. 4 Netzkostenbeitrag

Für das vorgelagerte Verteilnetz hat der Kunde einen Netzkostenbeitrag zu leisten, ungeachtet ob für den jeweiligen Anschluss Netzausbauten getätigt werden müssen oder nicht (Anhang 3).

Art. 5 Netzanschlussbeitrag

Art. 5.1 Innerhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1, 2, 3).

Art. 5.2 Ausserhalb der Bauzone

Zum Netzanschlussbeitrag gehören die Aufwendungen für die Erstellung der Anschlussleitung ab der Netzanschlussstelle sowie die dazugehörenden Anschlusselemente. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags und sind ab der Netzanschlussstelle durch den Kunden bereitzustellen (Anhang 1, 2, 3).

Art. 5.3 Umschluss von Freileitung auf Kabelleitung

Der Netzanschlussbeitrag wird nach effektivem Aufwand berechnet, die Kostentragung ist abhängig vom Verursacher. Die baulichen Voraussetzungen sind nicht Bestandteil des Netzanschlussbeitrags und sind durch den Verursacher bereitzustellen (Anhang 1, 2).

Bedingungen für den Anschluss an die Verteilanlagen

TEIL 1

ANSCHLUSS AN DAS NIEDERSPANNUNGSNETZ, NETZEBENE 7, 230/400V

Art. 6 Meteringbeitrag

Zum Meteringbeitrag gehören die Aufwendungen für die Zählermontage, die Stromwandler, die Ausprüfung der Messstelle und die Einpflege ins EDV-Verrechnungs- und Installationskontrollsystem der Elektrizitätswerk Uznach AG (Anhang 3).

Art. 7 Spezialanschlüsse

Art. 7.1 Provisorien

Die Aufwendungen für provisorische Anschlüsse sind vom Kunden zu bezahlen, sofern diese nicht durch die Elektrizitätswerk Uznach AG verursacht werden. Auf einen Netzkostenbeitrag wird verzichtet.

Art. 7.2 Notanschluss (ohne Verbrauch im Normalbetrieb)

Die Verrechnung der Aufwendungen für die Erstellung von Notanschlüssen wird wie ein Hausanschluss behandelt. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der Amperegrösse des Anschlussüberstromunterbrechers des Notanschlusskabels berechnet.

Art. 7.3 Definitiver Anschluss für Veranstaltungen

Der definitive Anschluss für Veranstaltungen wird wie ein Hausanschluss behandelt.

Art. 8 Instandhaltung, Ersatz und Demontage

Die Instandhaltung des Anschlusskabels geht zu Lasten der Elektrizitätswerk Uznach AG, sofern keine separaten Regelungen bestehen. Die Instandhaltung und der Ersatz der baulichen Voraussetzungen ab Parzellengrenze bzw. Bauzonengrenze gehen zu Lasten des jeweiligen Eigentümers. Die Demontage des Anschlusses wird durch die Elektrizitätswerk Uznach AG zu Lasten des Kunden ausgeführt.

Art. 9 Inkraftsetzung der Anschlussbedingungen

Diese vom Verwaltungsrat der Elektrizitätswerk Uznach AG, gestützt auf die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Netznutzung und die Lieferung elektrischer Energie der Elektrizitätswerk Uznach AG, festgesetzten Anschlussbedingungen treten am 1. Januar 2011 in Kraft.

Uznach, 9. Dezember 2010

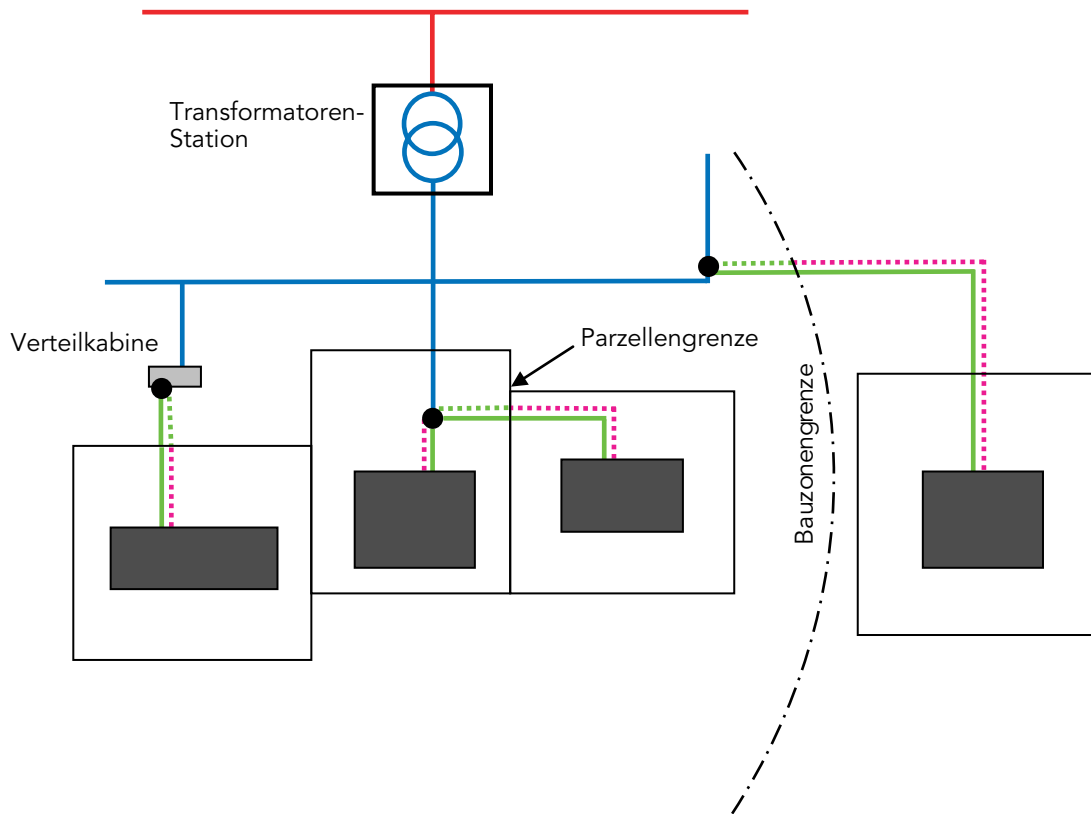
Elektrizitätswerk Uznach AG

Bedingungen für den Anschluss an die Verteilanlagen

Teil 1 Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7, 230/400V

ANHANG 1

EIGENTUM UND KOSTENFOLGE INNERHALB UND AUSSERHALB DER BAUZONE



- Groberschliessung
 - Feinerschliessung
 - Anschlussleitung im Eigentum des EWU
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des EWU
 - ⋯ bauliche Voraussetzungen im Eigentum des Grundeigentümers
- } zu Lasten Grundeigentümer
- Netzanschlussstelle

Bedingungen für den Anschluss an die Verteilanlagen

Teil 1 Anschluss an das Niederspannungsnetz, Netzebene 7, 230/400V

ANHANG 3 ANSCHLUSSBEITRAG NETZEBENE 7

Netzkostenbeitrag		
Anschlussüberstrom- unterbrecher	Fr. pro Ampere	Kosten Fr.
25 Ampere	200.00	5'000.00
40 Ampere	200.00	8'000.00
63 Ampere	200.00	12'600.00
80 Ampere	200.00	16'000.00
100 Ampere	200.00	20'000.00
125 Ampere	200.00	25'000.00
160 Ampere	200.00	32'000.00
200 Ampere	200.00	40'000.00
250 Ampere	200.00	50'000.00
315 Ampere	200.00	63'000.00
355 Ampere	200.00	71'000.00
400 Ampere	200.00	80'000.00
500 Ampere	200.00	100'000.00

Meteringbeitrag	
Doppeltarif- zähler	Kosten Fr.
1. Zähler inkl. Empfänger	750.00
weitere Zähler	375.00
Leistungszähler	Kosten Fr.
1. Zähler inkl. Empfänger	1'550.00
weitere Zähler	1'050.00

Netzanschlussbeitrag innerhalb Bauzone		
Anschlussüberstrom- unterbrecher	Kosten bis 75 Meter Fr.	Kosten pro weiterer Meter Fr.
25 Ampere	5'225.00	50.00
40 Ampere	5'225.00	50.00
63 Ampere	5'225.00	50.00
80 Ampere	7'500.00	75.00
100 Ampere	7'500.00	75.00
125 Ampere	7'500.00	75.00
160 Ampere	7'500.00	75.00
200 Ampere	13'125.00	135.00
250 Ampere	13'125.00	135.00
315 Ampere	19'000.00	200.00
355 Ampere	19'000.00	200.00
400 Ampere	28'500.00	315.00
500 Ampere	28'500.00	315.00
Netzanschlussbeitrag ausserhalb Bauzone		
nach effektivem Aufwand		

Alle Preisangaben exkl. MWST.

Gültig ab 1. Januar 2011. Die Ansätze werden der allgemeinen Teuerung angepasst. Als Basis gilt der Landesindex der Konsumentenpreise (103.9 Punkte, Stand August 2008).